

## eMail

---

**Betreff:** Dobbertin - B-Plan Nr. 4 "Feriendorf Dobbiner Strand"- 18.08.2017 10:56:50  
frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.  
**An:** "b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de"  
<b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de>  
**Von:** gaberle@wazv-parchim-luebz.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Frau Bensler,  
bezüglich der Mitteilung vom 30.06.2017 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Der WAZV hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Feriendorf Dobbiner Strand" der Gemeinde Dobbertin. Es sind in dem Bereich derzeit keine Maßnahmen des WAZV geplant. Das im Geltungsbereich des B-Planes befindliche Grundstück verfügt bereits über einen oder mehrere Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung des WAZV. Eine Erweiterung der bestehenden Anschlüsse oder die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse ist möglich. Im Bereich des öffentlichen Weges zur K24 verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung PE 100 63x5,8. Die Versorgungsleitung und auch die Grundstücksleitungen wurden 2014 durch den WAZV neu verlegt. Das Grundstück ist nicht an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers auf dem Gelände muss dezentral durch die Abfuhr der vorhandenen (Klein)kläranlage erfolgen.

Sollte der B-Plan ganz oder teilweise rechtskräftig werden, ist der WAZV verpflichtet, die bereits erfolgte Erhebung der Anschlussbeiträge auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es kann somit zu einer Nachveranlagung in der Beitragserhebung kommen. Um sehr hohe und wirtschaftlich nicht zu vertretenden Erschließungskosten zu vermeiden, sollte der Eigentümer des Grundstückes informiert werden. Der WAZV ist sehr an einer gütlichen Einigung interessiert und möchte zusammen mit dem Eigentümer, vertretbare Lösungen finden.

Bei der sonstigen Erschließung des B-Plangebietes mit Ver- oder Entsorgungsanlagen ist darauf zu achten, dass die bestehenden Leitungen und Anlagen des WAZV nicht überbaut, beschädigt oder beseitigt werden und das bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen gewisse Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen des WAZV einzuhalten sind. Die Bestandsunterlagen sind dann bei Bedarf beim WAZV abzufordern.

Der WAZV möchte noch einmal darauf hinweisen, dass alle vorhanden Leitungen und Anlagen des WAZV nicht für eine alleinige und dauerhafte Löschwasserbereitstellung genutzt werden können und dürfen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### **Stefan Gaberle**

Sachbearbeiter GIS, Bestandsdaten, Liegenschaften, Vermessung  
Wasser- und Abwasserzweckverband  
Parchim-Lübz  
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim  
Tel. (03871) 725-202  
[gaberle@wazv-parchim-luebz.de](mailto:gaberle@wazv-parchim-luebz.de)  
[www.wazv-parchim-luebz.de](http://www.wazv-parchim-luebz.de)



*Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank*

[Scanned by Avira Exchange Security - Small Business Edition]